

Hinweise zur Lizenztrainerausbildung im Leichtathletik-Verband Nordrhein e.V.

Nachfolgend finden Sie ergänzend zur Lehrordnung einige Hinweise und Erklärungen zur Lizenzausbildung für Trainerinnen und Trainer im Leichtathletik-Verband Nordrhein e.V.

Anmerkung: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet.

1 Trainerausbildung im Leichtathletik-Verbands Nordrhein

1.1 Ausbildungsangebote des LVN

Der Leichtathletik-Verband Nordrhein führt folgende Angebote zu Trainerausbildung regelmäßig und nach Bedarf durch:

1. **Lizenzausbildungen:**

- Trainer-C / Breitensport
- Trainer-C / Kinderleichtathletik
- Trainer-C / Leistungssport
- Trainer-B / Leistungssport

1.2 Ausbildungsinhalte

Die Ausbildungsinhalte der jeweiligen Ausbildungen richten sich nach den Tätigkeitsprofilen der zu erwerbenden Lizenzen. Informationen zu den Ausbildungsinhalten finden Sie in der Ausbildungskonzeption, ergänzenden Handreichungen und den Ausschreibungen der jeweiligen Lehrgänge.

1.3 Ausbildungsumfang

Die leichtathletischen Ausbildungen des LVN erfüllen die Ausbildungsumfänge, welche durch den DOSB und den DLV vorgegeben werden. Informationen zu den Ausbildungsumfängen finden Sie in der Lehrordnung, ergänzenden Handreichungen und den Ausschreibungen der jeweiligen Lehrgänge.

1.4 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassungsvoraussetzungen zu den verschiedenen Ausbildungslehrgängen können sich unterscheiden. Informationen zu den Zulassungsvoraussetzungen der einzelnen Lehrgänge finden sie in der Lehrordnung, ergänzenden Handreichungen und den Ausschreibungen der jeweiligen Lehrgänge.

2 Ausbildungen „Trainer-C“

Der Leichtathletik-Verband Nordrhein führt folgende Ausbildungsangebote im Bereich der Lizenzstufe „Trainer-C“ regelmäßig und nach Bedarf durch:

- Trainer-C / Breitensport
- Trainer-C / Kinderleichtathletik
- Trainer-C / Leistungssport

Dabei weisen die Angebote unterschiedliche Ausbildungsschwerpunkte auf. Informationen zu den Ausbildungsschwerpunkten und -inhalten zu den verschiedenen Lehrgängen finden sie in den Ausbildungskonzeptionen, ergänzenden Handreichungen und den Ausschreibungen der jeweiligen Lehrgänge.

3.1 Die verschiedenen Lizenzen „Trainer-C“

2.1.1 Trainer-C / Breitensport

Die Ausbildung qualifiziert für die Planung, Durchführung und Auswertung von Übungs- und Trainingsstunden im leichtathletischen Breitensport, sowie für allgemeine organisatorische Aufgaben im Leichtathletik-Verein.

2.1.2 Trainer-C / Kinderleichtathletik

Die Ausbildung qualifiziert für die Planung, Durchführung und Auswertung von Übungs- und Trainingsstunden in der Kinderleichtathletik auf der unteren Ebene des sportartspezifischen Wettkampfangebots. Sie qualifiziert zur Leitung von Gruppen oder zur Führung von einzelnen Sportlern/Sportlerinnen im Wettkampfsport der Kinderleichtathletik.

2.1.3 Trainer-C / Leistungssport

Die Ausbildung qualifiziert für die Planung, Durchführung und Auswertung von Übungs- und Trainingsstunden in der Leichtathletik auf der unteren Ebene des sportartspezifischen Leistungssports. Sie qualifiziert zur Leitung von Gruppen oder zur Führung von einzelnen Sportlern/Sportlerinnen im Leistungs- und Wettkampfsport und zur Vermittlung des Grundlagentrainings.

3.2 Ausbildungsverlauf

Die Ausbildung zum Trainer-C setzt sich aus drei Ausbildungsmodulen zusammen:

- Sportartunspezifische Basisqualifizierung
- Sportartspezifische Basisqualifizierung
- Lizenzspezifische Qualifizierung

3.2.1 Sportartunspezifische Basisqualifizierung

Die sportartunspezifische Basisqualifizierung stellt die Vorqualifizierung zum Trainer-C dar. Es werden vor allem sportartübergreifende Inhalte gelehrt.

Der Lernumfang beträgt 30 Lerneinheiten.

Die sportartunspezifische Basisqualifizierung kann auch in Landesfachverbänden anderer Sportarten, sowie im Rahmen der sportartübergreifenden Ausbildung des LSB absolviert werden und wird durch den LVN anerkannt.

Die Qualifikationen Sporthelfer I+II werden ebenfalls gleichwertig zur sportartunspezifischen Basisqualifizierung anerkannt.

3.2.2 Sportartspezifische Basisqualifizierung

Die sportartspezifische Basisqualifizierung stellt den ersten Teil der leichtathletikspezifischen Ausbildung dar. Es werden sportartspezifische, aber noch nicht lizenzspezifische Grundlagen der Leichtathletik gelehrt.

Der Lernumfang beträgt 45 Lerneinheiten.

3.2.3 Lizenzspezifische Qualifizierung

Die lizenzspezifische Qualifizierung wird in den jeweiligen Fachrichtungen „Breitensport“, „Kinderleichtathletik“ und „Leistungssport“ durchgeführt. Es werden spezifische Inhalte entsprechend dem Aufgabenprofil der jeweiligen Lizenzen Trainer-C (siehe 2.1) gelehrt.

Der Lernumfang beträgt 45 Lerneinheiten.

3.3 Zulassungsvoraussetzungen

Um an einem der Ausbildungskurse „sportartunspezifische Basisqualifizierung“, „sportartspezifische Basisqualifizierung“ oder „lizenzspezifische Qualifizierung“ teilzunehmen, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Vollendung des 16. Lebensjahres mit Abschluss des Lehrgangs

3.4 Lizenzierung

Zur Lizenzierung zum Trainer-C müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- Erfolgreiche Teilnahme am Ausbildungsmodul „Sportartunspezifische Basisqualifizierung“ oder entsprechendes Äquivalent (siehe 3.2.1)
- Erfolgreiche Teilnahme am Ausbildungsmodul „Sportartspezifische Basisqualifizierung“
- Erfolgreiche Teilnahme am Ausbildungsmodul „lizenzspezifische Qualifizierung“
- Erfolgreiche Prüfung nach Teilnahme am Ausbildungsmodul „lizenzspezifische Qualifizierung“
- Vollendung des 18. Lebensjahrs
- Nachweis einer Erste-Hilfe Ausbildung, die zum Lehrgangsende weniger als zwei Jahre zurückliegt
- Unterzeichnung des DLV-Ehrenkodex

Teilnehmer, die bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres alle weiteren Lizenzierungsvoraussetzungen erfüllen, erhalten ein Teilnahmezertifikat, das die erfolgreiche Teilnahme an der Trainerausbildung bestätigt. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres kann durch Einreichen dieses Zertifikats die Ausstellung einer Trainerlizenz „Trainer-C“ beantragt werden.

3.5 Gültigkeitsdauer, Verlängerung der Gültigkeitsdauer und Verfall

Die Lizenz „Trainer-C“ ist im Geltungsbereich des DOSB gültig. Die Gültigkeitsdauer beträgt vier Jahre.

Die Lizenz wird durch den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an mindestens 15 Lerneinheiten der für die jeweilige Lizenzstufe angebotenen Fortbildungsveranstaltungen der Landesfachverbände bzw. des DLV verlängert.

Dabei müssen mindestens 50% der Fortbildungseinheiten lizenzspezifisch absolviert werden. Bis zu 50% der Fortbildungseinheiten können lizenz- und sportartunspezifisch absolviert werden, sofern die Ausbildungen durch einen Leichtathletikfachverband oder einen

Kooperationspartner des LVN angeboten und durch den LVN als Fortbildung zur Lizenzverlängerung anerkannt werden.

Wird die Fortbildung oder Verlängerung der Gültigkeit aus eigener Schuld versäumt, verfällt die Gültigkeit der Lizenz.

Die Pflicht zur Fortbildung ruht während der Ausbildung zu einer höheren Lizenzstufe.

3.6 Reaktivierung ungültig gewordener Lizenzen

Reaktivierung innerhalb des ersten Jahres nach Ablauf der Gültigkeit

Die Gültigkeitsdauer der Lizenz wird nach erfolgreichem Besuch anerkannter Fortbildungsveranstaltungen im Gesamtumfang von mindestens 15 Lerneinheiten um drei Jahre verlängert.

Reaktivierung innerhalb des zweiten Jahres nach Ablauf der Gültigkeit

Die Gültigkeitsdauer der Lizenz wird nach erfolgreichem Besuch anerkannter Fortbildungsveranstaltungen im Gesamtumfang von mindestens 30 Lerneinheiten um zwei Jahre verlängert.

Reaktivierung innerhalb des dritten Jahres nach Ablauf der Gültigkeit

Die Gültigkeitsdauer der Lizenz wird nach erfolgreichem Besuch anerkannter Fortbildungsveranstaltungen im Gesamtumfang von mindestens 30 Lerneinheiten um ein Jahr verlängert.

Reaktivierung nach mehr als drei Jahren nach Ablauf der Gültigkeit

Die Gültigkeitsdauer der Lizenz wird nach erfolgreichem Besuch einer verkürzten Trainerausbildung im Gesamtumfang von mindestens 45 Lerneinheiten um zwei Jahre verlängert.

3.7 Lizenzentzug

Eine Lizenz kann für ungültig erklärt werden, wenn der Trainer schwerwiegend gegen die Satzung und Ordnungen des Verbandes - insbesondere gegen die Anti-Dopingbestimmungen und den Ehrenkodex für Trainer - verstößt oder seine Stellung missbraucht.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen Beschwerde beim Rechtsausschuss des LVN eingelegt werden.

3 Ausbildungen „Trainer-B“

Der Leichtathletik-Verband Nordrhein führt folgende Ausbildungsangebote im Bereich der Lizenzstufe „Trainer-B“ regelmäßig und nach Bedarf durch:

- Trainer-B / Leistungssport

3.1 Trainer-B / Leistungssport

Die Ausbildung qualifiziert für die Planung, Durchführung und Auswertung von Übungs- und Trainingsstunden in der Leichtathletik auf der mittleren Ebene des sportartspezifischen Leistungssports. Sie baut auf den in der Lizenzstufe C erworbenen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten auf.

Die Ausbildung erfolgt hier in den verschiedenen Disziplingruppen Sprint/Hürde, Lauf/Gehen, Sprung/Wurf/Stoß oder Mehrkampf.

3.2 Ausbildungsverlauf

Die Ausbildung zum Trainer-B setzt sich aus zwei Ausbildungsmodulen zusammen:

- disziplinblockunspezifische Vertiefung
- disziplingruppenspezifische Qualifizierung

3.2.1 Disziplinblockunspezifische Vertiefung

Die disziplinblockunspezifische Vertiefung stellt die Vorqualifizierung zum Trainer-B dar. Es werden vor allem disziplinunspezifische Inhalte aus der Ausbildung Trainer-C / Leistungssport vertieft.

Der Lernumfang beträgt 30 Lerneinheiten.

3.2.1 Disziplingruppenspezifische Qualifizierung

Die disziplingruppenspezifische Qualifizierung stellt die Ausbildung in den jeweiligen Disziplingruppen Sprint/Hürde, Lauf/Gehen, Sprung/Wurf/Stoß oder Mehrkampf.

3.3 Zulassungsvoraussetzungen

Um an einer Ausbildung „Trainer-B / Leistungssport“, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Vollendung des 18. Lebensjahres mit Abschluss des Lehrgangs
- Besitz einer gültigen Lizenz „Trainer-C / Leistungssport“

3.4 Lizenzierung

Zur Lizenzierung zum Trainer-B müssen folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- Erfolgreiche Teilnahme am Ausbildungsmodul „disziplinblockunspezifische Vertiefung“
- Erfolgreiche Teilnahme am Ausbildungsmodul „disziplingruppenspezifische Qualifizierung“
- Erfolgreiche Prüfung nach Teilnahme am Ausbildungsmodul „disziplingruppenspezifische Qualifizierung“
- Vollendung des 18. Lebensjahrs
- Nachweis einer Erste-Hilfe Ausbildung, die zum Lehrgangsende weniger als zwei Jahre zurückliegt
- Unterzeichnung des DLV-Ehrenkodex

3.5 Gültigkeitsdauer, Verlängerung der Gültigkeitsdauer und Verfall

Die Lizenz „Trainer-B“ ist im Geltungsbereich des DOSB gültig. Die Gültigkeitsdauer beträgt vier Jahre.

Die Lizenz wird durch den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an mindestens 15 Lerneinheiten der für die jeweilige Lizenzstufe angebotenen Fortbildungsveranstaltungen der Landesfachverbände bzw. des DLV verlängert.

Wird die Fortbildung oder Verlängerung der Gültigkeit aus eigener Schuld versäumt, verfällt die Gültigkeit der Lizenz.

Die Pflicht zur Fortbildung ruht während der Ausbildung zu einer höheren Lizenzstufe.

3.6 Reaktivierung ungültig gewordener Lizenzen

Reaktivierung innerhalb des ersten Jahres nach Ablauf der Gültigkeit

Die Gültigkeitsdauer der Lizenz wird nach erfolgreichem Besuch anerkannter Fortbildungsveranstaltungen im Gesamtumfang von mindestens 15 Lerneinheiten um drei Jahre verlängert.

Reaktivierung innerhalb des zweiten Jahres nach Ablauf der Gültigkeit

Die Gültigkeitsdauer der Lizenz wird nach erfolgreichem Besuch anerkannter Fortbildungsveranstaltungen im Gesamtumfang von mindestens 30 Lerneinheiten um zwei Jahre verlängert.

Reaktivierung innerhalb des dritten Jahres nach Ablauf der Gültigkeit

Die Gültigkeitsdauer der Lizenz wird nach erfolgreichem Besuch anerkannter Fortbildungsveranstaltungen im Gesamtumfang von mindestens 30 Lerneinheiten um ein Jahr verlängert.

Reaktivierung nach mehr als drei Jahren nach Ablauf der Gültigkeit

Die Gültigkeitsdauer der Lizenz wird nach erfolgreichem Besuch einer verkürzten Trainerausbildung im Gesamtumfang von mindestens 45 Lerneinheiten um zwei Jahre verlängert.

3.7 Lizenzentzug

Eine Lizenz kann für ungültig erklärt werden, wenn der Trainer schwerwiegend gegen die Satzung und Ordnungen des Verbandes - insbesondere gegen die Anti-Dopingbestimmungen und den Ehrenkodex für Trainer - verstößt oder seine Stellung missbraucht.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen Beschwerde beim Rechtsausschuss des LVN eingelegt werden.